

Oberschule Lachendorf

Südfeld 6
29331 Lachendorf
Tel: 05145 1211
Fax: 05145 1638

Südfeld 2
29331 Lachendorf
Tel: 05145 1339
Fax: 05145 1048



Personensorgeberechtigung bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

zum 01.07.1998 war das neue Kindschaftsgesetz in Kraft getreten. Eine wesentliche Neuregelung dieses Gesetzes bestand darin, dass auch bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern das **gemeinsame Sorgerecht** als **Regelfall** zählt.

Von verheirateten Eltern wird das gemeinsame Sorgerecht ausgeübt. Gleiches gilt in Fällen, in denen der Vater eines nicht ehelichen Kindes eine offizielle Sorgeerklärung abgegeben hat. Das bedeutet, dass die Eltern die Erziehungsaufgabe und damit alle Rechtshandlungen gegenüber der Schule und Schulbehörde gemeinsam wahrnehmen müssen. Anträge und rechtserhebliche Erklärungen müssen daher von beiden Elternteilen abgegeben werden, Adressat schulischer Schreiben und Entscheidungen müssen dementsprechend beide Elternteile sein.

Nach der Neuregelung des Kindschaftsrechts wird das Sorgerecht nunmehr auch im Falle der Trennung oder Scheidung **grundsätzlich weiter von beiden Elternteilen gemeinsam** ausgeübt. Die Feststellung des alleinigen Sorgerechts eines Elternteils bedarf einer entsprechenden Entscheidung des Familiengerichts.

Im Falle des gemeinsamen Sorgerechts vertreten auch nach der Trennung oder Scheidung der Eltern weiterhin beide Elternteile das Kind in **Fragen von wesentlicher Bedeutung**. Hierzu gehören u.a. die Auswahl der Schule, die religiöse Erziehung, Ordnungsmaßnahmen, die Nichtversetzungsentscheidung, Anträge auf Überspringen oder freiwilliges Wiederholen eines Schuljahrgangs, längere Befreiung vom Unterricht etc.. Entsprechend müssen in solchen Fällen beide Sorgeberechtigte Anträge und Erklärungen abgeben, die Schule muss eine Entscheidung an beide Sorgeberechtigte mitteilen.

Eine Ausnahme besteht nur in **Angelegenheiten des täglichen Lebens**, hier liegen die Entscheidungen bei dem Elternteil, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies gilt zum Beispiel für Entschuldigungen bei Krankheit, Information über eine einmalige Erziehungsmaßnahme einer Lehrkraft etc..

Um von Seiten der Schule der Rechtslage gerecht werden zu können, sind wir auf Informationen über den Sorgerechtsstatus angewiesen. Deshalb bitte ich Sie, die **Erklärung zur Sorgeberechtigung** ausgefüllt und unterschrieben an die Schule zurückzugeben.

Sofern die Eltern getrennt leben oder geschieden sind, besteht die Möglichkeit, dass das Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, das andere Elternteil gegenüber der Schule zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes bevollmächtigt. Der anliegende Vordruck enthält deshalb auch eine **Bevollmächtigung**, deren Erteilung jedoch nur auf **freiwilliger Basis** erfolgen kann.

Mit freundlichem Gruß

M. Backhaus, OBSD'